

Welche Unterlagen müssen ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten weitergegeben werden?

Gemäß § 25b Oö. KBBG „Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstands erstellt, durchgeführt bzw. erhoben wurden“.

Damit gemeint sind *beispielsweise und nicht abschließend* folgende Informationen über ein Kind:

- Zusammenfassungen von Beobachtungen bzw. kompetenzorientierten Beobachtungsaufzeichnungen bezogen auf das konkrete Kind.

An wen darf eine solche Weitergabe erfolgen?

- An einen anderen Rechtsträger, in dessen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung das Kind zum Besuch angemeldet ist.

Welche Unterlagen dürfen nicht bzw. nur mit Zustimmung eines Erziehungsberechtigten weitergegeben werden?

Alle Unterlagen, Erhebungen und Förderergebnisse, die nicht zum Zweck der Dokumentation des Entwicklungsstandes erstellt wurden, *beispielsweise* Informationen über Allergien, Krankheiten und Beeinträchtigungen.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten:

- Eine 1:1 Übermittlung von Beobachtungsaufzeichnungen, insbesondere aus Gruppensituationen, ist nicht vorgesehen. Stattdessen muss eine Zusammenfassung in kompetenzorientierter Hinsicht sowie eine Anonymisierung betreffend andere Kinder vorgenommen werden.

Welches Vorgehen ist einzuhalten, wenn ein Ersuchen auf Unterlagenübermittlung an die Krabbelstube herangetragen wird?

- Die Datenübermittlung ist Sache des Rechtsträgers. Erhält die Leitung einer Krabbelstube ein Ersuchen auf Unterlagenübermittlung, **hat sie den Ersuchenden grundsätzlich an den Rechtsträger zu verweisen**. Dieser kann sein Personal, bspw. die Leitung einer Einrichtung **im Einzelfall** mit einer **konkreten** Übermittlung beauftragen. Die Verschriftlichung eines solchen Übermittlungsauftrages wird seitens der Abteilung Elementarpädagogik empfohlen. **Rechtlich für die Unterlagenübermittlung verantwortlich bleibt in jedem Fall der Rechtsträger.**
- **Keine selbstständige Datenübermittlung** aus der Krabbelstube. Es muss ein entsprechendes Ersuchen des Rechtsträgers der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einlangen. Ein solches Ersuchen durch die Einrichtungsleitung ist nicht ausreichend, dieses muss durch den jeweiligen Rechtsträger erfolgen. Ersuchen durch Einrichtungsleitungen **dürfen nicht** Folge geleistet werden. Die Abteilung Elementarpädagogik empfiehlt zur Nachweisbarkeit bei datenschutzrechtlichen Beschwerden Verschriftlichung dieser Ersuchen.
- Übermittelt werden müssen und können nur Unterlagen, die bereits bzw. noch vorhanden sind. **Es besteht keine Pflicht**, für andere Rechtsträger oder Schulleitungen **Unterlagen extra anzufertigen** oder diese eine gewisse Zeit aufzubewahren!
- **WICHTIG:** Ob eine Datenübermittlung vorliegt, ist nicht von der Schriftlichkeit abhängig. Auch in **persönlichen Gesprächen, Telefonaten oder E-Mail-Kommunikation** können Daten über ein Kind weitergegeben werden. Auch diese Art von Austausch hat sich daher auf den gesetzlich vorgegeben Rahmen (Inhalt der Gespräche: Dokumentationen des Entwicklungsstandes bzw. des Sprachstandes) zu beschränken. Werden noch andere Dinge über konkrete Kinder besprochen, ist dazu die schriftliche Zustimmung eines Erziehungsberechtigten nötig.
- Eine **Beobachtung von Kindern in einer Gruppensituation durch externe Personen** (beispielsweise Kindergartenleitungen oder -pädagoginnen,...) ist nicht vorgesehen, da im Rahmen solcher Beobachtungen auch unbeteiligte Kinder miterfasst werden und dies einen Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung darstellt. Eine Übermittlung von Unterlagen an solche externen Personen ist auf Basis der bereits dargelegten gesetzlichen Bestimmungen bzw. Zustimmung der Eltern (Unterlagenübermittlung über den gesetzlichen Rahmen hinaus) zulässig. Bei Vorlage einer Zustimmungserklärung der Erziehungsberechtigten **ALLER** Kinder der Gruppe bzw. der Einrichtung ist eine Beobachtung möglich.



- Achtung: Die Fachberatung für Integration ist zwar ebenfalls externer Partner, diese darf nach Zustimmung der Eltern des beeinträchtigten Kindes aber auch in Gruppensituationen beobachten, da *gesetzlicher* Auftrag die Beurteilung der gesamten Gruppensituation zur Feststellung des Integrationskräftebedarfs ist.
- Wechselt ein Kind zwischen Einrichtungen, die von ein und demselben Rechtsträger betrieben werden, dürfen alle vorhandenen Unterlagen über das betreffende Kind, auch solche die über die oben angeführten hinausgehen, für die neue Einrichtung ohne weitere Schritte weiter verwendet werden und daher auch ohne Involvierung des Rechtsträgers zwischen den Leitungen weitergegeben werden. Eine Datenübermittlung nach den oben dargelegten Grundsätzen liegt nicht vor, da Rechtspersönlichkeit nicht die einzelne Einrichtung, sondern der Rechtsträger hat, und die Daten den Wirkungsbereich dieses Rechtsträgers in einem solchen Fall nicht verlassen.

Rechtsfolgen für Rechtsträger bei Nichteinhaltung dieser datenschutzrechtlichen Rahmenbedingungen

- Verstoß gegen die Datenschutzgrundverordnung, die betroffenen Familien können Beschwerde bei der Datenschutzbehörde erheben. U.u. auch Schadenersatzansprüche oder hohe Geldstrafen.
- Die Bildungsdirektion Oberösterreich ist als Aufsichtsbehörde im Rahmen der rechtlichen Aufsicht nach § 24 Oö. KBBG verpflichtet, die Einhaltung dieser Normen zu überwachen.